

(2) In den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sind alle Einnahmen und Ausgaben ohne gegenseitige Aufrechnung in den Haushaltsplan aufzunehmen (Bruttoprinzip).

(3) Die Einnahmen und Ausgaben der den Ministerien und Staatssekretariaten und den Fachabteilungen oder Sachgebieten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe sind in den Staatshaushaltsplan nicht nach dem Bruttoprinzip, sondern mit dem Nettoergebnis ihrer Finanzpläne aufzunehmen. Sie führen an den Staatshaushalt die Steuern, die Gewinne und überschüssigen Umlaufmittel ab. Der Staatshaushalt führt ihnen die für die Durchführung und Erweiterung der sozialistischen Produktion erforderlichen Mittel für Investitionen und Umlaufmittel zu, soweit dafür nicht die eigenen Gewinne heranzuziehen sind.

(4) Ausnahmen von dem Grundsatz, wonach die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft in den Staatshaushalt nach dem Nettoprinzip aufzunehmen sind, bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(5) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft stellen Finanzpläne auf, die ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben und ihre Beziehungen zum Staatshaushalt enthalten.

(6) Der Staatshaushalt hat seine Beziehungen zu den volkseigenen Betrieben durch Abführungen und Zuführungen in einer solchen Weise zu gestalten, daß ein ständiger Anreiz zur Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung geschaffen und die Betriebe angehalten werden, ihre Pläne in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllen und überzuerfüllen, die Rentabilität zu erhöhen und zu einer Wirtschaftsführung überzugehen, die auf dem Prinzip der strengen Sparsamkeit beruht.

§ 5

(1) Der Staatshaushaltsplan ist nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit aufzustellen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Republik, der Bezirke, der Kreise und Gemeinden sind in einheitlichen Haushaltsplänen zu veranschlagen.

(2) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet den Staatshaushaltsplan nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Aufgabenbereiche und Kapitel zu unterteilen und andererseits nach verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten in Einzelpläne aufzugliedern. Die Nomenklatur der Aufgabenbereiche und Kapitel muß mit der Nomenklatur des Volkswirtschaftsplanes abstimbar sein. Die Kapitel sind ferner nach dem Sachkontenrahmen aufzugliedern. Der Sachkontenrahmen ist so zu gliedern, daß er die Geldbewegungen aufzeigt und eine exakte volkswirtschaftliche Bilanzierung ermöglicht.

(3) Die vom Minister der Finanzen festgelegte Gliederung ist für sämtliche Verwaltungen und Einrichtungen verbindlich.

§ 6

(1) Die Mittel des Staatshaushaltes sind zweckgebunden. Die einzelnen Haushaltsansätze dürfen nicht auf andere Teile des Haushaltsplanes übertragen werden. Die Ausnahmen werden durch § 37 Absätze 3 und 4 und 6 geregelt.

(2) Die einzelnen Haushaltsausgabenansätze dürfen nicht überschritten werden. Die Ausnahmen werden durch § 37 Abs. 8 geregelt.

(3) Mittel, die bis zum Schluß des Kalenderjahres nicht verwendet werden, sind nicht im einzelnen in den Haushaltsplan des folgenden Kalenderjahres übertragbar. Der Vortrag erfolgt insgesamt als „Haushaltsüberschuß des Vorjahres“. Nicht verwendete Mittel der Sozialversicherung werden als „Überschuß der Sozialversicherung“ in den Haushaltsplan des folgenden Jahres übertragen.

§ 7

(1) Alle Einnahmen des Staatshaushaltsplanes sind allgemeine Deckungsmittel. Sämtliche Einnahmen werden für die planmäßige Finanzierung aller Ausgaben in ihrer Gesamtheit verwendet. Ausnahmen werden durch die jährlichen Gesetze über den Staatshaushaltsplan festgelegt.

(2) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die Beiträge zur Sozialversicherung. Sie sind zweckgebunden für die Finanzierung der Aufgaben der Sozialversicherung.

§ 8

Durch die Planung von Haushaltsmitteln oder die Unterlassung der Planung werden Rechtsansprüche oder Rechtsverbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 9

(1) Die planmäßigen Einnahmen- und Ausgabenansätze, die dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan zugrunde liegen, dürfen während des Jahres nicht verändert werden.

(2) Bei Umsetzungen von Haushaltsmitteln ist nach § 37 Abs. 6 zu verfahren.

HL Die Aufgaben der Volksvertretungen

§ 10

(1) Die Volkskammer beschließt über den vom Ministerrat vorgelegten Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan gemäß Artikel 88 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Volkskammer nimmt den Bericht des Ministers der Finanzen über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes des Vorjahres entgegen und erteilt der Regierung Entlastung gemäß Artikel 122 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen beraten und beschließen über die von ihren Räten aufgestellten Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke, der Landkreise, der Stadtkreise, der Stadtbezirke und der Gemeinden.

(2) Die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen bedienen sich zur Vorbereitung ihrer Beratungen der ständigen Kommissionen für Finanzen.

IV. Die Rechte und Pflichten des Ministerrates, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 12

Dem Ministerrat obliegt:

- a) die Termine festzulegen, zu denen die Haushaltsplanentwürfe der Ministerien, Staatssekretariate und Bezirke dem Ministerium der Finanzen und der Entwurf des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat vorzulegen sind;